



Firmenkunden

## top@doc Newsletter

Angaben zum Warenursprung – immer wieder Anlass kontroverser Diskussionen. Was ist in diesem Zusammenhang zulässig und was ist sinnvoll?



**Grundsätzlich lässt sich der Ursprung einer Ware relativ einfach bestimmen – es genügt die Angabe eines oder mehrerer Ursprungsländer auf einem bestimmten Dokument. Die genaue Ausgestaltung ist jedoch abhängig von den Anforderungen des jeweiligen Akkreditivs. Und da eröffnen sich oftmals zahlreiche Möglichkeiten für Interpretationen und Diskussionen, wie der geforderte Ursprungsnachweis korrekt in die Akkreditivdokumente aufzunehmen ist. top@doc stellt Ihnen hier einen solchen Fall vor und erläutert die Sichtweise der Commerzbank dazu.**

Zur Absicherung eines Exports liegt der WellDone Ltd. ein zu ihren Gunsten von der Careful Bank eröffnetes Akkreditiv vor. Dieses möchte die WellDone Ltd. mittels Einreichung der entsprechenden Dokumente bei ihrer Hausbank, der Free and Easy Bank, in Anspruch nehmen. Das Akkreditiv ist bei der Free and Easy Bank zahlbar und durch Sichtzahlung benutzbar gestellt.

Die Akkreditivbedingungen sehen unter anderem die Vorlage eines Ursprungsnachweises vor:

„Certificate of German/Brazilian/Chinese and/or Japanese origin in one original and two copies issued by the manufacturer.“

Die WellDone Ltd. legt dieses Dokument – sowie die anderen im Akkreditiv verlangten Dokumente – bei der Free and Easy Bank vor. Das Zertifikat trägt Briefkopf und Unterschrift des „manufacturers“ und weist den Warenursprung wie folgt aus:

„We hereby certify that the goods are of German/Brazilian/Chinese and/or Japanese origin.“

Statt der erwarteten Gutschrift erhält die WellDone Ltd. von ihrer Bank die Mitteilung, dass die präsentierten Dokumente dort nicht akzeptiert werden. Als Grund gibt die Free and Easy Bank an, dass das Ursprungszeugnis nicht korrekt aufgemacht ist. Bemängelt wird, dass es nicht den tatsächlichen Warenursprung ausweist. Wenn die Ware tatsächlich verschiedenen Ursprungs wäre, so müsste die korrekte Angabe lauten „German AND Brazilian AND Chinese AND Japanese origin“.

Die WellDone Ltd. ist mit der Dokumentenablehnung und der Argumentation der Free and Easy Bank nicht einverstanden. Man hatte dort sogar mit dem Aussteller des Ursprungszeugnisses abgestimmt, dass die Ursprungsangaben spiegelbildlich aus dem Akkreditiv in das zu erstellende Dokument übernommen werden sollten, um so Schwierigkeiten bei der Dokumentenaufnahme durch die Free and Easy Bank zu vermeiden.

Ist das Ursprungszeugnis also doch korrekt aufgemacht oder hat die Free and Easy Bank recht, wenn sie dieses Dokument ablehnt?

Diese Frage lässt sich durchaus kontrovers diskutieren und sicherlich sind hier verschiedene Sichtweisen möglich. Die Commerzbank vertritt in diesem Fall die Meinung, dass das Dokument akzeptiert werden kann:

Es wird natürlich davon ausgegangen, dass die Ursprungsangaben des „manufacturers“ wahrheitsgemäß und korrekt sind. Hier hat die Free and Easy Bank keine eigene Prüfungspflicht. Gemäß den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“, Artikel 14 a, hat sie allein aufgrund der äußeren Aufmachung eines Dokuments über dessen Aufnahmefähigkeit zu entscheiden.

Und damit begründet die Commerzbank ihre Sichtweise: Auch wenn die Ursprungsangaben hier möglicherweise nicht ganz sinnvoll erscheinen mögen – insbesondere im Hinblick auf die Angabe „... and/or Japanese origin“ –, so entspricht das vorgelegte Dokument seiner äußeren Aufmachung nach den Bedingungen des zugrunde liegenden Akkreditivs und steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der ERA 600.

Im vorliegenden Fall werden die Schwierigkeiten dadurch ausgelöst, dass die Akkreditivbedingungen von der eröffnenden Careful Bank nicht optimal formuliert wurden. Laut Paragraph A 2 der ICC-Publikation 745 (ISBP) „Standard internationaler Bankpraxis für die Dokumentenprüfung unter den ERA 600“ sollte die Verwendung von Schrägstrichen („/“) vermieden werden, da ihre Bedeutung nicht eindeutig ist. So können sie sowohl als Ersatz für das Wort „oder“, aber auch als Surrogat für ein „und“ stehen.

Für das fragliche Akkreditiv bedeutet dies, dass der Warenursprung nur deutsch oder nur brasilianisch oder nur chinesisch oder nur japanisch oder jede mögliche Kombination davon sein kann.

In diesem Zusammenhang sei auf die „Einführenden Hinweise“ der ISBP hingewiesen. Dort heißt es unter Punkt V: „Der Auftraggeber [des Akkreditivs] trägt das Risiko möglicher Mehrdeutigkeit(en) in seinen Weisungen zur Eröffnung oder Änderung eines Akkreditivs. [...] Die eröffnende Bank sollte sicherstellen, dass alle von ihr erstellten Akkreditive oder Änderungen in ihren Bedingungen weder mehrdeutig noch widersprüchlich sind.“

### Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt Kontakt zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu diesem Newsletter finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle ab 2010 erschienenen Ausgaben zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Trade Finance & Cash Management gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter [www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft](http://www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft).

Dies ist im vorliegenden Fall insofern bedeutsam, als dass die Akkreditivbedingungen die Ausstellung des Ursprungszeugnisses durch den „manufacturer“ erlauben. Wäre als Aussteller dieses Dokuments eine Institution wie beispielsweise die Handelskammer vorgesehen, hätten die Ursprungsangaben auf dem Dokument höchstwahrscheinlich anders gelautet. So aber muss damit gerechnet werden, dass die Akkreditivvorgaben vom Aussteller des Dokuments wortgetreu übernommen werden – auch, wenn dies inhaltlich nicht sinnvoll erscheinen mag.

Zur Vermeidung jeglicher Diskussionen bzw. Probleme und Verzögerungen bei der Aufnahme der Dokumente und deren Bezahlung hätte die WellDone Ltd. optimalerweise um eine Änderung des Akkreditivs ersuchen sollen, mit der die geforderten Angaben zum Warenursprung eindeutig und unmissverständlich konkretisiert werden.